

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1995

Heft 6

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 1995	Seite
Personalnachrichten			
54	15. 2. 1995	Auszeichnung.....	214
Straßenverkehr			
55	10. 3. 1995	Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer 2. Berichtigung.....	214
Binnenschifffahrt			
56	14. 2. 1995	Sechste Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Elbe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 14. Februar 1995.....	214
Seeverkehr			
57	8. 3. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV).....	217
58	9. 3. 1995	Neufassung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV).....	218
59	10. 1. 1995	Änderung der Satzung der Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal.....	220
60	6. 3. 1995	Verlust eines Seelotsenausweises	220

Nr.	Datum	VkBl. 1995	Seite
Straßenbau			
61	22. 2. 1995	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1995 Sachgebiet 02.2: Planung und Entwurf; Entwurfsrichtlinien 07.1: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Bemessung und Gestaltung der Straßen und Wege	220
62	30. 1. 1995	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1995 Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Arbeitsstellen an Straßen	221
63	9. 3. 1995	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1995 Sachgebiet 08.0: Fernmeldewesen und Elektrotechnik; – Allgemeines.....	221
Personalnachrichten			
64	Stellenausschreibung		222
65	Stellenausschreibung		222

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 54 Auszeichnung

Bonn, den 15. Februar 1995
PA/04.06.02/287 Vmz 94

Der Herr Bundespräsident hat am 21. November 1994

Herrn Ernst Gruber
Bundesbahnbetriebsinspektor
Crailsheim

in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
B a s t e k

(VkB l. 1995 S. 214)

Straßenverkehr

Nr. 55 Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer 2. Berichtigung

Bonn, den 10. März 1995
StV 11 /36.78.50

Mit Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen wurde die AXA Direkt Versicherungs-AG (Schlüssel-Nr. 5607) in 63303 Dreieich, An der Trift 65, zum Geschäftsbetrieb in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung zugelassen.

Die Interunfall Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (Schlüssel-Nr. 5584) besteht nicht mehr. Der Versicherungsbestand wurde von der Generali Versicherungs-Aktiengesellschaft (Schlüssel-Nr. 5599) übernommen.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Verkehrsblatt-Verlautbarung in Heft 14/1994 S. 474 unter 1.1 entsprechend zu ändern.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
G r u p e

(VkB l. 1995 S. 214)

Binnenschifffahrt

Nr. 56 Sechste Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Elbe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 14. Februar 1995

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1989 zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr (BGBl. II S. 1035) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Nach Einigung und Genehmigung gemäß Artikel 14 Abs. 3 des Abkommens werden nachstehende Mindest-/Höchstfrachten und Nebenbedingungen für den Wechselverkehr über die Elbe in Kraft gesetzt:

A. Güterart: Güter aller Art
(ausgenommen in Tankschiffen)
Verkehrsbereich: von Decin/Tetschen, Usti/Aussig und Melnik nach deutschen Stationen
von deutschen Stationen nach Decin/Tetschen, Usti/Aussig und Melnik

I. Grundfrachten: ab frei gestaut Schiff Ladestelle bis frei Ankunftsstelle Schiff Löschstelle

1. Talverkehre	von	Decin/Tetschen Usti/Aussig DM/t	von Melnik DM/t
nach Berlin		20,77	22,38
Dresden		10,31	11,92
Riesa		11,34	12,95
Aken		14,89	16,50
Magdeburg		16,13	17,74
Hamburg/Lübeck		22,54	24,15
Kiel		26,57	28,18
Braunschweig		19,59	21,20
Bremen/Brake/			
Oldenburg		28,10	29,71
Dortmund		27,56	29,17
Duisburg		28,67	30,28
Köln		31,42	33,03
Koblenz		34,12	35,73
Mainz		36,87	38,48
Mannheim		38,82	40,43

Für Transporte von Usti/Aussig bis Melnik einschließlich sind eventuelle Kosten für Leichterung gesondert zu berechnen und zu vergüten.

Für Stationen, die zwischen den genannten Versand- und Empfangsstationen liegen, sind die Frachten auf Grund kilometrischer Interpolation zur nächstgelegenen Station zu bilden, solange keine spezielle Fracht festgelegt ist.

2. Bergverkehre	nach	Decin/Tetschen Usti/Aussig DM/t	nach Melnik DM/t
von Berlin		24,66	26,27
Dresden		11,05	12,66
Riesa		12,47	14,08
Aken		17,34	18,95
Magdeburg		19,14	20,75
Hamburg/Lübeck		27,85	29,50
Kiel		31,88	33,49

	nach	Decin/Tetschen Usti/Aussig DM/t	nach Melnik DM/t
von Braunschweig	23,44	25,05	
Bremen/Brake/ Oldenburg	30,78	32,39	
Dortmund	31,01	32,63	
Duisburg	32,13	33,74	
Köln	33,18	34,79	
Koblenz	34,23	35,84	
Mainz	35,33	36,94	
Mannheim	36,08	37,69	

Für Transporte nach Usti/Aussig bis Melnik einschließlich sind eventuelle Kosten für Leichterung und notwendigen Vorspann gesondert zu berechnen und zu vergüten.

Für Stationen, die zwischen den genannten Versand- und Empfangsstationen liegen, sind die Frachten auf Grund kilometrischer Interpolation zur nächstgelegenen Station zu bilden, solange keine spezielle Fracht festgelegt ist.

II. Margenregelung

1. Auf vorgenannte Grundfrachten (einschließlich aller Zu- und Abschläge) können Frachterhöhungen oder Frachtermäßigungen bis zu 10 % vereinbart werden.

2. Abweichend hiervon können für die nachstehend genannten Güter folgende Frachterhöhungen und Frachtermäßigungen auf die Grundfrachten (einschließlich aller Zu- und Abschläge) vereinbart werden:

Koks	15 %
Kohle	15 %
Erze	25 %
Apatit	20 %
Magnesit	20 %
Düngemittel	20 %
REA-Gips	20 %
Kies, Sand, Splitt, Schlacke	25 %

- B. 1. Güterart: Kies, Sand, Splitt, Schlacke, Steine (roh und behauen), Ton (roh, lose), Erde und Bauschutt

Verkehrsbereich: Von Decin/Tetschen, Usti/Aussig und Melnik nach Stationen an der Oberelbe

- I. Grundfrachten: ab frei gestaut Ladestelle bis frei Ankunftsschiff Löschstelle

	von	Decin/Tetschen Usti/Aussig DM/t	von Melnik DM/t
nach Dresden	7,73	8,94	
Riesa	8,51	9,77	
Aken	11,17	12,38	
Magdeburg	12,10	13,31	

II. Margenregelung

Auf die vorgenannten Grundfrachten (einschließlich aller Zu- und Abschläge) können Frachterhöhungen oder Frachtermäßigungen bis zu 15 % vereinbart werden.

2. Güterart:	Salze
Verkehrsbereich:	von Schönebeck/Aken/Roßlau nach Decin/Tetschen, Usti/Aussig, Melnik, Neratovice/Neratowitz und Prag
Grundfracht:	ab frei gestaut Ladestelle bis frei Ankunftsschiff Löschstelle
von Schönebeck/Aken/Roßlau	<u>DM/t</u>
nach Decin/Tetschen	
Usti/Aussig	10,55
Neratovice/Neratowitz,	
Melnik	11,15
Prag	11,50

Für Transporte nach Usti/Aussig, Melnik, Neratovice/Neratowitz und Prag sind eventuelle Kosten für Leichterung und notwendigen Vorspann gesondert zu berechnen und zu vergüten.

C. Bestimmungen zu A und B

I. Laden und Löschen

Es gelten folgende Lade- und Löscheziten:

bis 125 t	0,5 Tage
bis 300 t	1,0 Tage
bis 500 t	1,5 Tage
bis 750 t	2,0 Tage
bis 1000 t	2,5 Tage
bis 1450 t	3,0 Tage

Der Frachtfestsetzung sind je Lade- oder Löschtage die Zeiten von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und – wenn nachts geladen und gelöscht wird – von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr zugrundegelegt.

Abweichend hiervon gelten in den Seehäfen der Bundesrepublik Deutschland und in den Binnenhäfen der Tschechischen Republik als Lade- und Löschtage zwei aufeinanderfolgende Schichten in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Wird in der Nachtschicht geladen oder gelöscht, zählt dies ebenfalls als Lade- und Löschtage.

Für Teilmengen wird die Lade- bzw. Löschezit anteilig – ausgehend von der für die Gesamtladung zur Verfügung stehenden Zeit – errechnet.

II. Meldetage

An der Lade- und Löschstelle wird jeweils 1 Meldetag gewährt.

Für Teilladungen gilt, daß für die Gesamtladung nur jeweils 1 Meldetag zur Verfügung steht.

III. Frachtabschläge bei der Verkürzung der Lade- und Löscheziten und bei der Nichtinanspruchnahme von Meldetagen.

Werden anstelle der in Ziffer I genannten Lade- und Löscheziten die halben Lade- und/oder Löscheziten in Anspruch genommen, kommen folgende Abschläge auf die Grundfrachten zur Berechnung:

für die halbe Ladezeit	0,45 DM/t Abschlag
für die halbe Löschezit	0,45 DM/t Abschlag

Für den Verzicht auf den Meldetag am Lade- und/oder Löschort werden folgende Abschläge auf die Grundfrachten gewährt:

am Ladeort 0,15 DM/t Abschlag

am Löschort 0,15 DM/t Abschlag

Die Inanspruchnahme der verkürzten Lade-/Löschzeiten und der Verzicht auf den Meldetag sind bei Auftragsvergabe zu vereinbaren.

IV. Kleinwasserzuschläge

Die Grundfrachten gelten bis zu einer Abladetiefe von 1,80 m. Darunter können folgende Kleinwasserzuschläge berechnet werden:

Bei Abladetiefen von 1,79 m bis 1,70 m 10 %

von 1,69 m bis 1,60 m 20 %

von 1,59 m bis 1,50 m 30 %

von 1,49 m

und weniger mindestens 40 %

Stichtag für die Berechnung des Kleinwasserzuschlags ist der Tag der Fertigstellung des Schiffes am Ladeort bzw. bei Leichterung der letzte Tag der Leichterung.

Die Transportverpflichtung erlischt bei einer Abladetiefe unter 1,40 m.

V. Zuschläge für sperrige Güter

Die Grundfrachten gelten für Güter mit einem Raumbedarf bis 2 m³/t (2x messend). Für Güter über 2x messend wird ein Zuschlag von 30 % je weiteren angefangenen m³/t Raumbedarf berechnet.

VI. Zuschläge für kleine Partien

Die Grundfrachten gelten für Partien ab 400 t. Darunter kommen folgende Kleinmengenzuschläge zur Berechnung:

für Partien unter 400 t bis 350 t 10 %

für Partien unter 350 t bis 300 t 20 %

für Partien unter 300 t bis 250 t 30 %

für Partien unter 250 t 40 %

VII. Gasölpreiszuschläge

Gasölpreiszuschläge können analog der Gasölpreisentwicklung vereinbart werden.

VIII. Liegegeld

Bei Überschreiten der festgelegten Lade- und Löschzeiten ist Liegegeld in folgender Höhe zu zahlen:

Tragfähigkeit in t	Motorschiffe DM je Kalendertag	Schleppkähne/ Schubleichter DM je Kalendertag
bis 550	759,00	475,00
über 550 bis 600	799,00	501,00
über 600 bis 650	838,00	525,00
über 650 bis 700	878,00	551,00
über 700 bis 750	917,00	576,00
über 750 bis 800	956,00	601,00
über 800 bis 850	996,00	625,00
über 850 bis 900	1 035,00	649,00
über 900 bis 950	1 075,00	671,00
über 950 bis 1 000	1 113,00	694,00
über 1 000 bis 1 050	1 138,00	712,00
über 1 050 bis 1 100	1 164,00	731,00

Tragfähigkeit in t	Motorschiffe DM je Kalendertag	Schleppkähne/ Schubleichter DM je Kalendertag
über 1 100 bis 1 150	1 189,00	746,00
über 1 150 bis 1 200	1 213,00	760,00
über 1 200 bis 1 250	1 238,00	774,00
über 1 250 bis 1 300	1 261,00	789,00
über 1 300 bis 1 350	1 285,00	803,00
über 1 350 bis 1 400	1 310,00	817,00
über 1 400 bis 1 450	1 332,00	832,00
über 1 450 bis 1 500	1 356,00	845,00
über 1 500 bis 1 550	1 373,00	855,00
über 1 550 bis 1 600	1 389,00	867,00
über 1 600 bis 1 650	1 403,00	878,00
über 1 650 bis 1 700	1 421,00	888,00
über 1 700 bis 1 750	1 433,00	898,00
über 1 750 bis 1 800	1 447,00	908,00
und sofort in Stufen von je 50 t		
Zuschlag	13,00	8,00

IX. Schiffsabgaben

Die nach den amtlichen Tarifen erhobenen Schiffsabgaben (Befahrungsabgaben, Schleusen-, Brückengelder) sind in den Grundfrachten nicht enthalten. Die Schiffsabgaben sind vom Frachtzahler gesondert zu vergüten.

X. Sonstige Nebenkosten

Ladungsbezogene Nebenkosten, die der Schifffahrt belastet werden, gehen zu Lasten der Ware. Dies gilt insbesondere für Hafengelder, wie zum Beispiel Ufer-, Werft-, Lastgelder, Kai- und Kajegebühren.

XI. Provision

Die Abschlußprovision beträgt unter Berücksichtigung aller Zu- und Abschläge bis zu 5 % der Grundfracht und ist vom Unterfrachtführer an den Hauptfrachtführer (Abschlußinhaber) zu zahlen. Aus der Abschlußprovision kann dem unmittelbar am Transport beteiligten Speditionsunternehmen eine Provision gezahlt werden.

XII. Spezialtransporte

Die Grundfrachten und Frachtzuschläge gelten nicht für Güter, die auf Grund ihres Gewichts oder ihrer außergewöhnlichen Abmessungen als Einzelkolli verladen werden. Darunter fallen auch Container und Automobile. Für solche Transporte können Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung über die Frachten für den Wechselverkehr über die Elbe vom 6. Juli 1994 (VkB l. 1994 S. 481) außer Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1995

BW 10/45.02.05-03 (CR)

Der Bundesminister für Verkehr
W i s s m a n n

(VkB l. 1995 S. 214)

Seeverkehr

Nr. 57 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)

Bonn, den 8. März 1995
See 15/52.01.22-05/95

Nachstehend gebe ich die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee vom 15. Februar 1995 bekannt. Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 209, vom 25. Februar 1995 verkündet worden; sie tritt am 15. März 1995 in Kraft.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
H i n z

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee

Vom 15. Februar 1995

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 242), geändert durch die Verordnung vom 5. August 1992 (BGBl. I S. 1505), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern des Bundes im Küstenbereich während der Dienstzeiten eingesehen und“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee eine Geschwindigkeit von 12 kn*) durch das Wasser nicht überschreiten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung bleibt unberührt.

(3) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den durch Sichtzeichen begrenzten oder gekennzeichneten Fahrwassern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung außerhalb der jeweiligen Zonen I eine Geschwindigkeit von 16 kn durch das Wasser nicht überschreiten.

(4) Für Fahrgastschiffe, die vor Erlass der Verordnung vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 209) seit mindestens sechs Monaten in der Watten- oder Helgolandfahrt eingesetzt worden sind, gelten die Geschwindigkeitsregelungen nach den Absätzen 2 und 3 für das Befahren der in Absatz 3 bezeichneten Fahrwasser nicht. Eine Geschwindigkeit von 24 kn durch das Wasser darf von diesen Fahrzeugen jedoch nicht überschritten werden.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „motorisierte“ wird durch die Wörter „durch Maschinenkraft angetriebene“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „15 km/h“ wird durch die Angabe „8 kn“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Wasserfahrzeuge zur Überwachung und Reparatur von Rohrleitungen und Kabeln nach rechtzeitiger Anmeldung bei der örtlich zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahlenangaben „4 und 6“ durch die Zahlenangaben „5 und 7“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen des § 3 Abs. 2 bis 4 sowie des § 4 Abs. 3 Satz 1 gelten nicht für Wasserfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 7.“
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.“
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - d) In der neuen Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - e) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
6. In § 8 wird die Angabe „1996“ durch die Angabe „1999“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

*) kn = Knoten, 1 Knoten = 1,852 km/h.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 1995 in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1995

Der Bundesminister für Verkehr
W i s s m a n n

(V k B l . 1995 S. 217)

Nr. 58 Neufassung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)

Bonn, den 9. März 1995
See 15/52.01.22-05/95

Nachstehend gebe ich die Neufassung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee vom 15. Februar 1995 bekannt.

Die Neufassung der Verordnung ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 211, vom 25. Februar 1995 bekannt gemacht worden.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
K a l i s c h e k

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee Vom 15. Februar 1995

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 209) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee in der ab 15. März 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 15. März 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 242),
2. die am 15. August 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 5. August 1992 (BGBl. I S. 1505),
3. die am 15. März 1995 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818).

Bonn, den 15. Februar 1995

Der Bundesminister für Verkehr
W i s s m a n n

Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)

§ 1

(1) Zum Schutz der Tierwelt wird das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten in den Nationalparks

1. „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (Nationalparkgesetz vom 22. Juli 1985, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 202),
2. „Hamburgisches Wattenmeer“ (Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 63) und
3. „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 13. Dezember 1985, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 533)

nach dieser Verordnung geregelt.

(2) Die Grenzen der Nationalparke auf den Bundeswasserstraßen und die jeweiligen Zonen I mit den Seehundschutzgebieten, den Brut- und Mausergebieten der Vögel sowie den Schutzzeiten und die durch diese Gebiete führenden Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744) geändert worden ist, bestimmen sich nach der Darstellung in den amtlichen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die amtlichen Seekarten können bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern des Bundes im Küstenbereich während der Dienstzeiten eingesehen und von den Vertriebs- und Auslieferungsstellen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, bezogen werden.

§ 2

Die Verkehrsteilnehmer haben sich auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks so zu verhalten, daß die Tierwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

§ 3

(1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Nationalparks mit Luftkissenfahrzeugen zu befahren.

(2) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee eine Geschwindigkeit von 12 kn*) durch das Wasser nicht überschreiten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung bleibt unberührt.

*) kn = Knoten, 1 Knoten = 1,852 km/h

(3) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den durch Sichtzeichen begrenzten oder gekennzeichneten Fahrwassern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung außerhalb der jeweiligen Zonen I eine Geschwindigkeit von 16 kn durch das Wasser nicht überschreiten.

(4) Für Fahrgastschiffe, die vor Erlass der Verordnung vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 209) seit mindestens sechs Monaten in der Watten- oder Helgolandfahrt eingesetzt worden sind, gelten die Geschwindigkeitsregelungen nach den Absätzen 2 und 3 für das Befahren der in Absatz 3 bezeichneten Fahrwasser nicht. Eine Geschwindigkeit von 24 kn durch das Wasser darf von diesen Fahrzeugen jedoch nicht überschritten werden.

§ 4

(1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke außerhalb der Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Zeit von drei Stunden nach bis drei Stunden vor Tidehochwasser zu befahren, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es ist untersagt, die auf Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke liegenden See- und Schutzgebiete sowie Brut- und Mausergebiete der Vögel während bestimmter, in den amtlichen Seekarten (§ 1 Abs. 2) enthaltener Schutzzeiten zu befahren; ausgenommen sind Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung.

(3) Auf den Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke außerhalb der Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung dürfen durch Maschinenkraft angetriebene Wasserfahrzeuge und Sportfahrzeuge eine Geschwindigkeit von 8 kn durch das Wasser nicht überschreiten. Es ist untersagt, die in Satz 1 bezeichneten Bundeswasserstraßen mit motorisierten Wasserskiern, Wassermotorrädern oder sonstigen motorisierten Wassersportgeräten zu befahren oder auf ihnen Wasserskisport zu betreiben.

§ 5

(1) Die jeweils örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion des Bundes kann Befreiungen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 2 gewähren, wenn

1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur gewährt werden, wenn dies mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, versehen werden.

(3) Von dem Befahrensverbot nach § 4 Abs. 1 können Fahrer von Seekajaks auf Antrag befreit werden. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Antrag ist unter Angabe der

Fahrtroute und der Gründe für eine Befreiung mindestens drei Wochen vor Fahrtantritt bei der in Absatz 1 genannten Dienststelle des Bundes zu stellen.

§ 6

(1) Das Befahrensverbot nach § 4 Abs. 1 gilt nicht für

1. Wasserfahrzeuge des Bundes und der Länder bei Durchführung notwendiger Dienstfahrten sowie Wasserfahrzeuge, die im dienstlichen Auftrag des Bundes oder der Länder fahren,
2. Wasserfahrzeuge zur Überwachung und Reparatur von Rohrleitungen und Kabeln nach rechtzeitiger Anmeldung bei der örtlich zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde,
3. Seenot-Rettungsfahrzeuge im Einsatz,
4. Forschungsfahrzeuge, die im Auftrag des Bundes oder der Länder Forschungsfahrten in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke durchführen,
5. Wasserfahrzeuge bei der rechtmäßigen Ausübung der gewerbsmäßigen Fischerei,
6. Wasserfahrzeuge, die Versorgungsfahrten zu den vorgelagerten Inseln durchführen, sowie
7. Wasserfahrzeuge, die sich in Seenot oder sonst unmittelbar drohender Gefahr befinden.

(2) Das Befahrensverbot nach § 4 Abs. 2 gilt nicht für Wasserfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 7.

(3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen des § 3 Abs. 2 bis 4 sowie des § 4 Abs. 3 Satz 1 gelten nicht für Wasserfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 7.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer als Fahrzeugführer oder sonst für Kurs und Geschwindigkeit Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Bundeswasserstraße mit einem Luftkissenfahrzeug befährt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 erster Halbsatz eine dort bezeichnete Bundeswasserstraße oder ein dort bezeichnetes Gebiet auf einer Bundeswasserstraße befährt oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 eine in § 4 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Bundeswasserstraße mit einem motorisierten Wassersportgerät befährt oder auf ihr Wasserskisport betreibt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft; sie tritt am 31. März 1999 außer Kraft.

(V k B l . 1995 S. 218)

Nr. 59 Änderung der Satzung der Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal I

Nachstehende Satzungsänderung wird gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) genehmigt. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verkehrsblatt in Kraft.

Kiel, den 10. Januar 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
N o r d
Im Auftrag
R i n g s

Die Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal I hat durch namentliche Urabstimmung folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 3 Abs. 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. von den eingenommenen Lotsgeldern die Beträge einzubehalten, die nach § 27 Abs. 3 und nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 SeeLG sowie für die Versorgung der Seelotsen und die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an die Seelotsenanwärter erforderlich sind, die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen, die einbehaltenen Unterhaltsbeiträge an die Seelotsenanwärter auszuzahlen sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Lotsgeldverteilungsordnung an die Seelotsen zu verteilen. Die Verteilungsordnung hat die Anteile des Seelotsen für den Fall einer Erkrankung sowie einer vorläufigen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung zu regeln. Sie kann dabei von der sonst vorgesehenen Verteilung abweichen.“

2. In den §§ 8, 27 Abs. 2 und 28 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

(VkBli. 1995 S. 220)

Nr. 60 Verlust eines Seelotsenausweises

Kiel, den 6. März 1995
– A6-344.3/2 –

Der nachstehende von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord ausgestellte Seelotsenausweis ist abhandeln gekommen:

Ausweis für Seelotsen außerhalb der Seelotsreviere Nr. 16

Farbe: weiß

Inhaber: Fred Otdorff
geb. am 15. November 1935

Seegebiet: Nordsee und Englischer Kanal

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Ich bitte mir mitzuteilen, wenn etwas Über den Verbleib, insbesondere über die mißbräuchliche Benutzung, bekannt wird.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
N o r d
Im Auftrag
H a s s e

(VkBli. 1995 S. 220)

Straßenbau

Nr. 61 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1995

Sachgebiet 02.2: Planung und Entwurf; Entwurfsrichtlinien

07.1: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Bemessung und Gestaltung der Straßen und Wege

Bonn, den 22. Februar 1995
StB 13/38.50.05/199 Va 94

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

BMV-Außenstelle Berlin

Einbahnige Querschnitte für Bundesstraßen; – Vorlage für Planungen von Straßen mit Querschnitten RQ 14

55. Leiterbesprechung am 19. Januar 1995

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/1993 vom 26. Oktober 1993 – StB 13/38.50.05-18/133 Va 93 –

Im derzeitigen Stadium der Überarbeitung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q), ist erkennbar, daß sich deutliche Änderungen auch bei der Gestaltung der einbahnigen Bundesstraßenquerschnitte ergeben werden. Danach soll u. a. der bisherige RQ 14 durch den RQ 15,5 mit der Betriebsform 2 + 1 ersetzt werden; hierzu verweise ich auf die Diskussion bei der 55. Leiterbesprechung.

Wenn die Anwendung der Querschnitts- und Betriebsform 2 + 1 (RQ 15,5) anstelle des RQ 14 entsprechend meinem ARS 32/93 nicht möglich ist, bitte ich beim Um-, Aus- und Neubau von Bundesstraßen künftig den RQ 14 durch einen schmaleren, normalbreiten zweistreifigen Regelquerschnitt zu ersetzen.

Ich bitte, mir künftig bis zur Einführung der neuen RAS-Q alle Entwürfe für geplante Bundesstraßenabschnitte, für die Sie weiterhin den bisherigen RQ 14 vorsehen wollen, vorzulegen. Dies gilt auch für noch nicht im Bau befindliche abgeschlossene Planungen sowie solche, die sich in der Planfeststellung befinden.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

(VkBli. 1995 S. 220)

Nr. 62 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1995
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Arbeitsstellen an Straßen

30. Januar 1995
 StB 13/StV 12/38.59.10-02/111 BAST 94

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

An die
 für die Straßenverkehrsordnung
 und für die Verkehrspolizei
 zuständigen obersten Landesbehörden
 n a c h r i c h t l i c h
 BMV-Außenstelle Berlin
 Bundesrechnungshof
 Bundesanstalt für Straßenwesen
 DEGES

Betreff: **Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA); (Ausgabe 1995)**

Bezug: 1. Mein Allgemeines Rundschreiben Nr. 7/1980 vom 25.03.1980
 - StB 13/StV 12/38.59.10-02/13042 Va 80 -
 2. Rundschreiben vom 10.10.1985
 - StB 13/38.59.10-02/171 Va 85 -

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) wurden mit Ihrer Unterstützung von der Bundesanstalt für Straßenwesen überarbeitet.

Im Einvernehmen mit den für die Straßenverkehrsordnung und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nunmehr die Veröffentlichung der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995, bekannt.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen führe ich die RSA, Ausgabe 1995, ein und bitte, diese bei der Sicherung von Arbeitsstellen anzuwenden. Auf die Einführungserlasse der Obersten Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer mit etwaigen Ergänzungen weise ich hin.

Regelungen zur Vertragsgestaltung sowie ergänzende Regelungen zur technischen Gestaltung von einzelnen Elementen der Arbeitsstellensicherung werde ich mit gesonderten Schreiben den Obersten Straßenbaubehörden der Länder bekannt machen.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1980 vom 25. März 1980 sowie mein Rundschreiben vom 10. Oktober 1985 hebe ich hiermit auf.

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995, werden als Sonderdruck beim Verkehrsblatt-Verlag veröffentlicht.

Die RSA, Ausgabe 1995, können beim Verkehrsblatt-Verlag, (Dokument-Nr. B 5707), Hohe Straße 39, 44139 Dortmund bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr
 Im Auftrag
 Dr. Ing. Huber

(VkB l. 1995 S. 221)

Nr. 63 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1995
Sachgebiet Nr. 08.0: Fernmeldewesen und Elektrotechnik; – Allgemeines

Bonn, den 9. März 1995
 StB 27/ 38.73.00/6 Va 95 II

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

n a c h r i c h t l i c h
 Bundesminister der Finanzen
 Bundesrechnungshof
 Bundesanstalt für Straßenwesen
Fernmeldenetz der Bundesfernstraßen; – AUSA-Netz

Bei der geplanten Umstellung des Fernsprechnetzes der Bundesstraßenverwaltung (AUSA-Netz) auf digitale Technik (ISDN-AUSA) gehe ich bis auf weiteres davon aus, daß zu Lasten des Bundes die Fernsprechversorgung im Bereich der Bundesfernstraßen für die Wahrnehmung der Straßenbaulastaufgaben des Bundes erforderlich ist.

Dabei bitte ich darauf zu achten, daß der Bund die dafür erforderlichen Einrichtungen in den Dienststellen der Straßenbauverwaltungen der Länder nur finanzieren kann, wenn sie

- in Liegenschaften des Bundes untergebracht sind und
- ausschließlich zur Wahrnehmung der Straßenbaulastaufgaben des Bundes dienen.

Hierzu können sogenannte Verbundanlagen – Einfernsprecher-Systeme mit Zugang zum Netz der Deutschen Telekom AG, jedoch ohne Durchgangsverkehr – zum Einsatz kommen, wenn die einmaligen und laufenden Kosten einschließlich Gebühren für das öffentliche Netz von Ihnen getragen werden.

Die Fernsprechanlagen in Ihren Liegenschaften, soweit über diese überwiegend Aufgaben der Straßenbaulast des Bundes wahrgenommen werden, können wie bisher zu Ihren Lasten – dies schließt auch die Netzverbindung mit ein – am AUSA-Netz betrieben werden. Soweit hierbei Verbundanlagen zum Einsatz kommen, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Nutzung des AUSA-Netzes durch Organisationseinheiten, die nicht mit Straßenbauaufgaben des Bundes unmittelbar befaßt sind, technisch verhindern.

Abschließend weise ich als Inhaber des Fernmeldenetzes der Bundesfernstraßen ausdrücklich darauf hin, daß auch nach der Freigabe des Fernsprech- und Netzmonopols (voraussichtlich 1998) die Nutzung der nach-

richtentechnischen Anlagen des Bundes wie bisher auf die Wahrnehmung der Bundesaufgaben von Ihnen zu beschränken ist, um den Fortbestand des Netzes nicht zu gefährden.

Ich bitte um Beachtung.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

(VkB l. 1995 S. 221)

Personalnachrichten

Nr. 64 Stellenausschreibung

Prüfungsbeamter/-beamtin des höheren Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main.

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Informationsverarbeitung im Gesamtbereich und auf allen Ebenen der Bundesverwaltung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme eindenken zu können. Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters/einer Prüfungsgebietsleiterin sind bei entsprechender Bewährung gegeben (BesGr B 3 BBesG, Ministerialrat/-rätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes). Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des höheren technischen/nichttechnischen Dienstes**, möglichst der BesGr. A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) BBesG, mit besonderen Kenntnissen in den Bereichen Betriebswirtschaft und Informatik.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir ebenso voraus wie die Eignung und Bereitschaft zum Einsatz auf anderen Aufgabengebieten des Bundesrechnungshofes zu einem späteren Zeitpunkt.

Wenn Sie darüber hinaus Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können, **kontaktfreudig** sind und gern **im Team** arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Auch Fremdsprachenkenntnisse können Sie nutzen. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen Sitz nach Bonn verlegen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „**h.D. V 5**“ bis **spätestens 30. 4. 1995** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof

– Referat Pr/P –

60284 Frankfurt

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

(VkB l. 1995 S. 222)

Nr. 65 Stellenausschreibung

Prüfungsbeamter/-beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main.

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf den Gebieten Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Informationsverarbeitung im Gesamtbereich und auf allen Ebenen der Bundesverwaltung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme eindenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13g BBesG (Oberrechnungsrätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen technischen/nichttechnischen Dienstes**, möglichst der BesGr. A 11 oder A 12 BBesG, mit mehrjähriger beruflicher Erfahrung und besonderen Kenntnissen in den Bereichen Betriebswirtschaft und Informatik.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation und der Personalwirtschaft.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig** und **flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen, und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen Sitz nach Bonn verlegen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „**g. D. V 5**“ bis **spätestens 30. 4. 1995** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof

– Referat Pr/ P –

60284 Frankfurt

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

(VkB l. 1995 S. 222)